

# Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation  
**Ausgabe Q1**

## News

Jahressteuergesetz 2018:  
Änderungen für  
Privatpersonen und  
Arbeitnehmer

Mehr auf Seite 3

---

Umsatzsteuer: Bundesrat gibt  
grünes Licht für  
Jahressteuergesetz 2018

Mehr auf Seite 4

---

Selbstanzeige: BFH beleuchtet  
Fragen zur  
Festsetzungsverjährung

Mehr auf Seite 6

- S03** Jahressteuergesetz 2018: Änderungen für Privatpersonen und Arbeitnehmer
- S04** Umsatzsteuer: Bundesrat gibt grünes Licht für Jahressteuergesetz 2018
- S05** Betrieblicher Schuldzinsenabzug: BMF veröffentlicht neue Aussagen zur Abzugsbeschränkung
- Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme: Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung
- Berechtigte Ungleichbehandlung: Streikbruchprämien sind ein legitimes Mittel innerhalb eines Arbeitskampfs
- S06** Selbstanzeige: BFH beleuchtet Fragen zur Festsetzungsverjährung
- S07** Ehrenamt: Wann können Sie vom Übungsleiter-Freibetrag Gebrauch machen?
- Absetzbarkeit von Spenden: Welche Regeln beachtet werden sollten
- Homepage: Achten Sie auf aktuelle Angaben!
- S08** Tatsachekern bei Onlinebewertungen: Ist kein Kontakt zwischen Bewerter und Bewertetem nachweisbar, ist die Negativbewertung zu löschen
- Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: BFH setzt auch Zinsen für Zeiträume ab 2012 aus
- Pflegekosten: Welche Steuerentlastungen der Fiskus gewährt
- S09** Berufsbildungsgesetz: Wer nach seiner Berufsausbildung im Betrieb weiterarbeitet, gilt dort als unbefristet beschäftigt
- S10** Falsches Berliner Testament: Je nach Formulierung kann die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments beschränkt sein
- S11** Berücksichtigung von Sachunterhalt: Eine mietfreie Wohnungsgewährung wird als bereits geleisteter Unterhalt vom Barunterhalt abgezogen
- Kündigungen bei Mietrückständen: Fristlose Kündigung darf durchaus mit hilfsweise erklärter ordentlicher Kündigung verbunden werden
- AGB-Verstoß: Onlinebranchenbuch scheitert mit als Korrekturabzügen getarnten Vertragsabschlüssen

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

auch zu Beginn des neuen Jahres haben wir wieder wichtige Informationen aus Steuern, Wirtschaft und Recht für Sie zusammengestellt. Dabei haben wir dem Wunsch vieler Mandanten folgend den Umfang nochmals deutlich erweitert.

Die geplanten steuerlichen Änderungen des Gesetzgebers, über die wir in der letzten Ausgabe berichtet haben, sind nun im Jahressteuergesetz 2018 umgesetzt worden. Die Details finden Sie in dieser Ausgabe in zwei Artikeln, zum einen für Privatpersonen und Arbeitnehmer, zum anderen für Unternehmer. Des Weiteren finden Sie in dieser Ausgabe eine Fülle von weiteren nützlichen und interessanten Artikeln, insbesondere auch verstärkt aus verschiedenen Rechtsgebieten.

Es gibt auch wieder Neuigkeiten aus unserer Kanzlei: Herr Steuerberater Thomas Lachera ist am 2. Januar 2019 als neuer Partner in unsere Partnerschaftsgesellschaft eingetreten. Er ist ein ausgewiesener Spezialist in der umsatzsteuerlichen Beratung von Unternehmen und verfügt über jahrelange Erfahrung aus seiner Tätigkeit bei zwei großen Beratungsgesellschaften. Er steht unseren Mandanten bundesweit für umsatzsteuerliche Gestaltungsberatung, Tax-Compliance-Projekte, Umsatzsteuer-Checks und Schulungen zur Verfügung.

Wie immer freuen wir uns über Ihre Anregungen und Resonanz zu unserer Zeitschrift und unseren weiteren monatlichen Newslettern.

Ihr Dr. Hans-Joachim Broll




**Dr. Hans-Joachim Broll**

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater  
für Internationales Steuerrecht  
T +49 711 722 33 96-0  
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.  
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



## Jahressteuergesetz 2018: Änderungen für Privatpersonen und Arbeitnehmer

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes auf den ersten Blick nicht vermuten lässt, handelt es sich um ein Jahressteuergesetz. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Privatpersonen und Arbeitnehmer, so unter anderem das steuerfreie Jobticket und die steuerfreie private Nutzung betrieblicher Fahrräder, haben wir für Sie im Überblick:

### **Steuerfreies Jobticket für Pendler ab 2019:**

Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden jedoch auf die Entfernungspauschale angerechnet.

### **Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads:**

Der Arbeitgeber hat ab 2019 die Möglichkeit, seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad für die private Nutzung steuerfrei zu überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur dann, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

### **Förderung der Elektromobilität:**

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert.

### **Zertifizierung gesundheitsfördernder Maßnahmen:**

Bislang kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung in Höhe von 500 € pro Jahr

steuerfrei erbringen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ändern sich ab 2019. So ist dann zum Beispiel eine Zertifizierung der geförderten Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention erforderlich. Das Gesetz sieht zwar eine Übergangsregelung bis 2020 vor, bitte informieren Sie sich jedoch rechtzeitig!

### **Arbeiten im Ausland:**

Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. In diesen Fällen können Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, was jetzt auch per Gesetz beschlossen wurde.

### **Übungsleiter-Freibetrag:**

Dieser wird künftig auch dann gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird. Welche Auftraggeber das sein dürfen und wann der Freibetrag gewährt wird, erläutern wir Ihnen gerne.

### **Steuerbefreiung für Pflegegelder:**

Diese wird an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) angepasst und der sogenannte Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz (Abs.) 1 SGB XI steuerlich freigestellt.

### **Zuordnung der Kinderzulage bei der Riester-Rente:**

Diese wird auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet. Zudem wird in § 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d Einkommensteuergesetz geregelt, dass ab dem 01.01.2020 die Identifikationsnummer des Kindes beim Antrag auf Kinderzulage angegeben werden muss.

**Hinweis:** Gerne erläutern wir Ihnen die Details zu den oben genannten Änderungen.



**Rainer Herold**

Dipl.-Kaufmann,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
T +49 7131 59 76-0  
herold@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



## Umsatzsteuer: Bundesrat gibt grünes Licht für Jahressteuergesetz 2018



**Mark Lehmann**

Dipl.-Betriebswirt (BA),  
Steuerberater  
T +49 7141 643 84-0  
lehmann@bskp.de

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen für Unternehmer sehen Folgendes vor:

Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden ab März 2019 verpflichtet, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvorschriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen. Was dies konkret bedeutet, erläutern wir Ihnen gerne.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wird ab dem 01.01.2019 so geändert, dass künftig nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden wird. Vielmehr soll zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen differenziert werden.

Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Ab 01.01.2019 gilt dies nur dann, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. Hierdurch

soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden. Wenn Sie entsprechende Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland erbringen, sprechen Sie uns bitte an, ob Sie von der neuen Bagatellgrenze profitieren können.“

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz wird die Regelung rückwirkend ab 2008 gestrichen. Zu einem Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften kommt es somit nur noch bei einem Anteilswechsel von mehr als 50 %. Gerne erläutern wir Ihnen, was die rückwirkende Streichung der Regelung zum anteiligen Wegfall des Verlustabzugs für Ihren Fall bedeutet sowie was die Wiedereinführung der sogenannten Sanierungsklausel bedeutet.

Bereits jetzt sieht das Gesetz eine Regelung zur Erleichterung von Reinvestitionen in der EU und im EWR vor, wonach die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden kann. Durch das Gesetz wird nun eine Verzinsungsregelung für die Fälle eingeführt, in denen die Reinvestition im Nachhinein betrachtet ganz oder teilweise ausgeblieben ist.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

## Betrieblicher Schuldzinsenabzug: BMF veröffentlicht neue Aussagen zur Abzugsbeschränkung

Wenn ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt, als er einlegt und als Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes nur beschränkt steuerlich abziehen. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium seine Aussagen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug nun überarbeitet und dabei die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme: Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung

Hat sich ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft verbürgt und leistet er eine Einmalzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seiner Bürgschaftsinanspruchnahme zu entgehen, führt dieser Vorgang nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Es liegt in einem solchen Fall kein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch vor, so die Bundesrichter.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Berechtigte Ungleichbehandlung: Streikbruchprämien sind ein legitimes Mittel innerhalb eines Arbeitskampfes

Zahlt ein Arbeitgeber zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmern eine Streikbruchprämie, um sie von der Beteiligung am Streik abzuhalten, so ist dies nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nicht rechtswidrig. Zwar liege in solchen Fällen durchaus eine Ungleichbehandlung zwischen den streikenden und den nichtstreikenden Beschäftigten vor. Diese sieht das BAG aber aus arbeitskampfrechtlichen Gründen als gerechtfertigt an.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



## Selbstanzeige: BFH beleuchtet Fragen zur Festsetzungsverjährung



**Dr. Helmut Hauswirth**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
T +49 711 722 33 96-0  
h.hauswirth@bskp.de

Wenn Steuerzahler mit einer Selbstanzeige „reinen Tisch“ machen, stellt sich häufig die Frage, inwieweit noch ein verfahrensrechtlicher Rückgriff auf alte Steuerjahre möglich ist. Damit befasste sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall, in dem die Steuerfahndung ein Ehepaar nach der Auswertung einer angekauften Steuer-CD der Steuerhinterziehung von Kapitalerträgen verdächtigt hatte. Die vermuteten Kapitalerträge resultierten aus Kapitalanlagen bei einer liechtensteinischen Stiftung für den Zeitraum von 1996 bis 2006. Die Fahnder hatten zunächst jedoch keine konkreten Ermittlungen zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen aufgenommen.

Im Januar 2008 gaben die Eheleute schließlich eine Selbstanzeige für die Jahre 2000 bis 2006 ab, in der sie Kapitaleinkünfte nur für diesen Zeitraum nacherklärten. Im Mai 2008 reichten sie schließlich eine Selbstanzeige für nicht erklärte Kapitaleinkünfte der Jahre 1996 und 1997 ein. Für diese beiden Streitjahre hatten die Eheleute ihre Steuererklärungen im Jahr 1998 abgegeben, so dass die reguläre zehnjährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2008 endete. Als das Finanzamt im Juni 2010 schließlich Änderungsbescheide für die Jahre 1996 und 1997 erließ, war strittig, ob diese Bescheide nach Eintritt der Festsetzungsverjährung ergangen waren, da sowohl die Zehnjahresfrist für Steuerhinterziehungen als auch die einjährige Verlängerung der Festsetzungsfrist bei Selbstanzeigen zu diesem Zeitpunkt abgelaufen waren.

Das Finanzgericht München verneinte den Eintritt der Festsetzungsverjährung und stellte fest, dass die Steuerfahndung bei den Eheleuten noch vor Ende des Jahres 2008 Unterlagen zu den hinterzogenen Kapitalerträgen angefordert habe, deren Gegenstand jedoch nicht näher konkretisiert werden können. Die zehnjährige Festsetzungsfrist habe sich hierdurch bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die geänderten Steuerbescheide für die Streitjahre unanfechtbar geworden seien.

**Hinweis:** Wenn die Steuerfahndung vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen beginnt, läuft die Festsetzungsfrist nach der Abgabenordnung nicht ab, bevor die aufgrund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind (Ablaufhemmung).

Der BFH hob die finanzgerichtliche Entscheidung nun auf und verwies die Sache zurück zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung. Die Bundesrichter vermissten eine Feststellung zu der Frage, ob sich die vor Ablauf des Jahres 2008 begonnenen konkreten Ermittlungen der Steuerfahndung überhaupt auf die nacherklärten Besteuerungsgrundlagen für 1996 und 1997 erstreckt hatten. Sie stellten klar, dass Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den nacherklärten Besteuerungsgrundlagen anderer Veranlagungszeiträume keine Ablaufhemmung für die Jahre 1996 und 1997 auslösen können.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Ehrenamt: Wann können Sie vom Übungsleiter-Freibetrag Gebrauch machen?

Das ehrenamtliche Engagement Ihrer Helfer können Sie in Form des Übungsleiter-Freibetrags bis zu 2.400 € steuer- und abgabenfrei honorieren. Begünstigt sind die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, die nebenberufliche künstlerische Tätigkeit und die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Was hierbei zu beachten ist, hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zusammengefasst.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Absetzbarkeit von Spenden: Welche Regeln beachtet werden sollten

Wer Geld, Sachwerte oder seine Arbeitszeit spendet, möchte die milde Gabe in der Regel auch steuerlich absetzen. Damit dies gelingt, müssen einige Regeln beachtet werden. Insbesondere gilt: Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf diese Vergütung verzichten. Die ausbleibende Vergütung ist dann der Spendenbetrag.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Homepage: Achten Sie auf aktuelle Angaben!

Haben Sie eine Internetseite und führen Sie dort Ihre Mitarbeiter und Helfer auf? Dann achten Sie bitte darauf, dass diese Seite immer aktuell ist. Wenn nicht, kann es teuer werden, wie ein Verein nun vor dem Landgericht Frankfurt/Main erfahren musste. Der Verein sah sich einer einstweiligen Verfügung einer ehemaligen ehrenamtlichen Helferin ausgesetzt, die mehrfach verlangt hatte, dass ihre Angaben von der Vereinshomepage entfernt werden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Tatsachenkern bei Onlinebewertungen: Ist kein Kontakt zwischen Bewerber und Bewertetem nachweisbar, ist die Negativbewertung zu löschen

Onlinebewertungsportale haben bekanntermaßen ihre Tücken. Denn es ist und bleibt schwierig, sich gegen ungerechtfertigte Bewertungen im Internet zur Wehr zu setzen. Ein Urteil des Landgerichts Frankenthal stellt hierzu klar: Bei der Bewertung einer Leistung in einem Internetportal ist es wichtig, dass überhaupt ein Kontakt zwischen den Beteiligten stattgefunden hat. Andernfalls ist eine negative Bewertung zu löschen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: BFH setzt auch Zinsen für Zeiträume ab 2012 aus

In einem Beschluss aus dem April 2018 hatte der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet, und die Vollziehung des Zinsbescheids ausgesetzt. In einem neuen Beschluss aus dem September 2018 hat der VIII. Senat des BFH nun auch die Aussetzung der Vollziehung für Zinszeiträume ab 2012 gewährt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Pflegekosten: Welche Steuerentlastungen der Fiskus gewährt

Die Pflege von Angehörigen kostet oftmals viel Geld, so dass die Frage nach der Absetzbarkeit der Aufwendungen in den Fokus rückt. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass sowohl die pflegebedürftigen als auch die pflegenden Personen steuerlich entlastet werden können. Die pflegebedürftige Person kann ihre selbstgetragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil die Kosten zwangsläufig entstehen und von anderen, vergleichbaren Steuerpflichtigen nicht zu tragen sind. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)





## Berufsbildungsgesetz: Wer nach seiner Berufsausbildung im Betrieb weiterarbeitet, gilt dort als unbefristet beschäftigt

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit begründet. So steht es im Berufsbildungsgesetz. Dass Arbeitgeber am Ende einer Berufsausbildung diese Regel genau beachten sollten, zeigt der folgende Fall, der bis vor das Bundesarbeitsgericht ging.

Es ging um einen Berufsausbildungsvertrag zum Verwaltungsfachangestellten, der planmäßig zum 31.08.2014 enden sollte. Im Juni und Juli 2014 fanden schließlich die Abschlussprüfungen statt, deren Prüfungsergebnisse im August 2014 vorlagen. Da der Auszubildende in zwei Prüfungsbereichen durchgefallen war, legte er Ende August die mündliche Ergänzungsprüfung ab - und zwar erfolgreich. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterrichtete den Auszubildenden noch am selben Tag über das Ergebnis und das Bestehen der Ergänzungsprüfung. Mit einem von der Ausbildungsleiterin mit „im Auftrag“ des Landrats unterzeichneten Schreiben vom 25.08.2014 teilte der Arbeitgeber dem Auszubildenden mit, dass die Abschlussprüfung am 22.08.2014 erfolgreich bestanden sei und die Ausbildung am 29.08.2014 mit der Zeugnisausgabe ende.

Doch dann war der Arbeitgeber nachlässig: Denn vom 25. bis zum 29.08.2014 war der

Auszubildende noch für ihn tätig gewesen und hatte sogar weiterhin seine Ausbildungsvergütung erhalten. Am 29.08.2014 schlossen die Parteien dann zwar einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag für ein Jahr ab, der dann nochmals um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Doch als dieser Befristungszeitraum endete, beantragte der ehemalige Auszubildende festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der vereinbarten Befristung beendet worden war - und auch das mit Erfolg.

Die Befristung war unwirksam, da ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht zulässig ist, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Und das war hier in der Zeit vom 25. bis zum 29.08.2014 der Fall gewesen.

**Hinweis:** Die gesetzliche Fiktion des Berufsbildungsgesetzes, durch die bei Beschäftigung des Auszubildenden im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet wird, setzt also grundsätzlich voraus, dass der Ausbilder Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und der Weiterbeschäftigung hat. Arbeitet ein Auszubildender dann trotzdem weiter, kommt ein Arbeitsverhältnis zustande.



**Christian Rothfuß**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Arbeitsrecht  
T +49 351 318 90-0  
rothfuss@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

# Falsches Berliner Testament: Je nach Formulierung kann die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments beschränkt sein



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)  
T +49 351 318 90-0  
simon@bskp.de

Ehepaare erstellen häufig gemeinschaftliche Testamente, wobei üblicherweise eine Regelung getroffen wird, die als Berliner Testament bezeichnet wird. Nach dieser Regelung setzen sich die Eheleute gegenseitig als Erben ein und (eine) dritte Person(en) - häufig die Kinder - als Erben des Letztversterbenden. Bei solchen Testamenten sind die Ehepartner an die wechselbezüglichen Bestimmungen im Testament gebunden und können diese weder zu Lebzeiten beider noch nach dem Tod eines Partners einseitig ändern. Doch auch hier ist einmal mehr die Auslegung der fixierten Bestimmungen entscheidend. Dies hatte im folgenden Fall das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) zu beurteilen.

Eine Frau hatte zusammen mit ihrem Ehemann ein Testament verfasst. In diesem bestimmten sie jeweils handschriftlich, dass der jeweils andere Ehepartner ihr Erbe werden sollte. Nach dem Tod des Ehepartners sollten wiederum jeweils die eigenen Kinder aus erster Ehe zu Erben werden. Nach dem Tod ihrer einzigen Tochter schloss die Ehefrau mit deren Lebenspartner einen Erbvertrag - ohne Beteiligung ihres Ehemannes. Darin bestätigte die Ehefrau die Erbeinsetzung ihres Ehemannes und setzte den Lebensgefährten anstelle ihrer verstorbenen Tochter als Nacherben ein. Nach dem Tod der Ehefrau stritten nun der Witwer und der Lebensgefährte der verstorbenen Tochter darüber, ob die Erbeinsetzung des Lebensgefährten wirksam war.

Das OLG kam zu dem Schluss, dass in dem gemeinschaftlichen Testament eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet wurde. Auch wenn

sie das Testament als „Berliner Testament“ bezeichnet hatten, war es nicht so, dass die Eheleute ihr gemeinschaftliches Vermögen einheitlich nach dem ersten Erbfall dem überlebenden Ehegatten und nach dessen Tod einer oder mehreren Personen zugedacht hatten. Sie hatten vielmehr bestimmt, dass nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten der jedem Ehegatten zu seinen Lebzeiten gehörende Teil der eigenen Verwandtschaft zugewendet werden sollte. Die Ehegatten hatten also jeweils eigene Nacherben für ihr jeweiliges Vermögen bestimmt. Die Nacherbschaft war auch nicht durch den Tod der Tochter entfallen. Zwar war eine Neuregelung des Nacherbes im gemeinschaftlichen Testament nicht eindeutig geregelt. Da es den Eheleuten aber bei der Gestaltung des Testaments ersichtlich darum ging, die Vermögen zu trennen und das eigene Vermögen ihren eigenen Abkommen zu hinterlassen, konnte die Ehefrau nach dem Tod der Tochter frei über ihren Anteil verfügen. Sie konnte somit zulässigerweise im Erbvertrag den Lebensgefährten der Tochter zu ihrem Nacherben bestimmen und war nicht aufgrund der Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments daran gehindert.

**Hinweis:** Die Bindungswirkung gemeinschaftlicher Testamente hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Daher sollte man sich genau überlegen, welche Fälle geregelt werden und inwieweit diese Regelungen bindend sein sollen. Darüber hinaus sollte man gegebenenfalls auch Möglichkeiten des Widerrufs vorsehen, um flexibel auf geänderte Umstände reagieren zu können.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Berücksichtigung von Sachunterhalt: Eine mietfreie Wohnungsgewährung wird als bereits geleisteter Unterhalt vom Barunterhalt abgezogen

Üblicherweise wird Unterhalt nur in Form von Geld geleistet - durch den sogenannten Barunterhalt. Jedoch gibt es auch die Möglichkeit des Naturalunterhalts. Wie eine solche Sachleistung auf den gesamten Unterhalt angerechnet wird, war eine Frage, die das Oberlandesgericht Koblenz zu beantworten hatte. Die Sachleistung bestand im Streitfall aus einer mietfreien Wohnungsgewährung.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Kündigungen bei Mietrückständen: Fristlose Kündigung darf durchaus mit hilfsweise erklärter ordentlicher Kündigung verbunden werden

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass auch die zusammen mit einer fristlosen Kündigung hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs zur Beendigung eines Mietverhältnisses nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist führen kann. Die fristlose Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses kann nach diesem Urteil mit einer hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung verbunden werden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## AGB-Verstoß: Onlinebranchenbuch scheitert mit als Korrekturabzügen getarnten Vertragsabschlüssen

Insbesondere Gewerbetreibende sind immer wieder mit ominösen Machenschaften konfrontiert. Einer Masche, die vielen Unternehmern schon begegnet sein dürfte, hat das Amtsgericht Frankfurt am Main nun den Riegel vorgeschoben: Es verweigerte dem Betreiber eines Onlinebranchenbuchs den Anspruch auf Bezahlung, weil er in seinem Vertragsformular nicht hinreichend auf die Kostenpflicht seiner Dienstleistung hingewiesen hatte.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

## News aus der Kanzlei

### Wir verstärken unsere Kompetenz im Bereich Umsatzsteuer



Steuerberater Thomas Lachera ist zu Jahresbeginn an unserem Standort Ludwigsburg als Partner eingetreten. Er verfügt über jahrelange Erfahrung in der umsatzsteuerlichen Beratung von Unternehmen aller Branchen und Größen sowie von gemeinnützigen Körperschaften und der öffentlichen Hand. Wenn Sie beispielsweise Fragen zur korrekten Abbildung von Reihengeschäften haben, wissen wollen, welche umsatzsteuerlichen Folgen aus der Umstellung von Lieferketten oder der Einkaufslogistik resultieren, oder ein Immobilienprojekt umsatzsteuerlich möglichst günstig gestalten möchten, ist Herr Lachera der richtige Ansprechpartner. Daneben begleitet Herr Lachera gerne Ihre Tax-Compliance-Projekte, führt einen Umsatzsteuer-Check in Ihrem Unternehmen durch, hilft Ihnen bei der umsatzsteuerlichen Konfiguration Ihres ERP-Systems oder macht Ihre Mitarbeiter in Workshops fit für die umsatzsteuerlichen Belange der täglichen Unternehmenspraxis.

## Auszeichnungen



[www.bskp.de](http://www.bskp.de)

#### DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â@slonme - stock.adobe.com, Seite 5: Â@fotogestoeber - stock.adobe.com, Seite 7: Â@johoo - stock.adobe.com, Seite 8: Â@Robert Kneschke - stock.adobe.com, Seite 11: Â@Vadim Andrushchenko - stock.adobe.com, Seite 3: Â@igorkol\_ter - stock.adobe.com, Seite 4: Â@vegefox.com - stock.adobe.com, Seite 6: Â@Pixelwolf2 - stock.adobe.com, Seite 9: Â@ehrenberg-bilder - stock.adobe.com, Seite 10: Â@BerlinPictures - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)